ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- eGE — Gewerbegebiet im Sinne des § 8 BauNVO mit Einschränkungen
- MI I — Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNVO
- MI II — Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNVO mit Einschränkungen
- Baugrenze
- Grenze unterschiedlicher Nutzung bzw. unterschiedlicher Schallleistungspegel
- SD — Satteldach
- a — abweichende, offene oder geschlossene Bebauung gem. § 22 Abs. 4 BauNVO (siehe auch § 4 der Satzung)
- h min — min. Traufhöhe
- h max — max. Traufhöhe
- GRZ — Grundflächenzahl
- GFZ — Geschoßflächenzahl
- III/D — Zahl der Vollgeschoße für Wohn- und Verwaltungsgebäude als Höchstgrenze
- 5.00 — Maße in Metern
- 65/45 dB(A) — flächenbezogene immissionswirksame Schallleistungspegel Tag/Nacht je m² (s. § 12.4 der textl. Festsetzungen)
- Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Verkehrsfläche
- Fuß- und Radweg
- Absperrpfosten
- öffentliche Grünfläche
- private Grünfläche
- Großkronige Bäume zu pflanzen, lagemäßig gebunden
- Groß-/ Kleinkronige Bäume zu pflanzen, lagemäßig nicht gebunden
- Bäume zu erhalten
- Entwässerungsmulde
- Teich anzulegen
- Fläche für Abfallentsorgung, hier: Wertstoffsammelstelle
- Sichtdreieck
- Bauverbotsgrenze

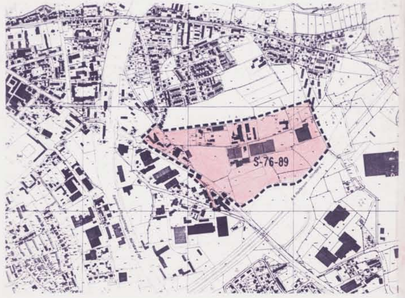

ÜBERSICHTSPLAN M 1:10000

ZEICHENERKLÄRUNG

Hinweise

- vorhandene Gebäude
- bestehende Grundstücksgrenze
- 1372 — Flurnummer
- 340 — Höhenschichtlinie
- Ein- bzw. Ausfahrten

Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen sind auf gesonderten Blättern als Bestandteil des Bebauungsplanes enthalten

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG VOM 18.03.1998 UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN VOM 18.03.1998 WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

SCHWABACH, DEN 31.7.1998
STADT SCHWABACH

Bayern Stadt Schwabach (SIEGEL)

OBERBÜRGERMEISTER

2. AUSFERTIGUNG

BEBAUUNGSPLAN
S – 76 – 89
(MIT GRÜNORDNUNG)
FÜR DAS GEBIET WIESENSTRASSE

BESTANDTEILE DER SATZUNG:

1. PLANTEIL BEBAUUNGSPLAN M 1:1000 MIT GRÜNORDNUNG
2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
3. HÖCHSTZULÄSSIGE IMMISSIONSWIRKSAME FLÄCHENBEZOGENE SCHALLLEISTUNGSPEGEL (GUTACHTEN)

SCHWABACH, DEN 31.07.1998

STADT SCHWABACH

REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN

VERFAHRENSVERMERKE

(1) DER PLAN IST GEM § 2 ABS. 1 BAUGB AUF GRUND DES BESCHLUSSES DES STADTRATES VOM 22.12.1989 AUSGEARBEITET UND DURCH BESCHLUSS DES STADTRATES AM 31.01.1997 ALS ENTWURF GEBILLIGT WORDEN.
SCHWABACH, DEN 31.07.1998
STADT SCHWABACH
OBERBÜRGERMEISTER

(2) DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB WURDE GEMÄSS BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 25.02.1994 DURCHGEFÜHRT. AUFGRUND ERHEBLICHER PLANÄNDERUNGEN WURDE EINE ERNEUTE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. STADTRATSBESCHLUSS VOM 28.04.1995 DURCHGEFÜHRT.
SCHWABACH, DEN 31.7.1998
STADT SCHWABACH
OBERBÜRGERMEISTER

(3) DER ENTWURF HAT GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 02.04.1997 BIS 05.05.1997 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
SCHWABACH, DEN 31.7.1998
STADT SCHWABACH
OBERBÜRGERMEISTER

(4) DER WEGEN LÄRMSCHUTZ GEÄNDERTE PLAN IST DURCH BESCHLUSS DES STADTRATES AM 24.04.1998 ALS ENTWURF GEBILLIGT WORDEN.
SCHWABACH, DEN 31.7.1998
STADT SCHWABACH
OBERBÜRGERMEISTER

(5) DER ENTWURF HAT GEMÄSS § 13 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 3 ABS. 2 IN DER ZEIT VOM 12.05.1998 BIS 15.06.1998 ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
SCHWABACH, DEN 31.7.1998
STADT SCHWABACH
OBERBÜRGERMEISTER

(6) DER PLAN MIT ALLEN SEINEN TEILEN IST GEMÄSS § 10 BAUGB MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 23.07.1998 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
SCHWABACH, DEN 31.7.1998
STADT SCHWABACH
OBERBÜRGERMEISTER

(7) DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 10 ABS. 3 BAUGB IM AMTSBLATT DER STADT SCHWABACH NR. 7 VOM 1.8.1998 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
SCHWABACH, DEN 3.8.1998
STADT SCHWABACH
OBERBÜRGERMEISTER

BEARBEITUNGSVERMERKE

FÜR DEN PLANUNGSENTWURF UND SEINE TECHNISCHE RICHTIGKEIT

BEARBEITUNG	
AMTSLEITER	
SACHBEARBEITER	
GEZEICHNET	Schreiter
ÄNDERUNGEN	
DATUM	NACHNAME / AMTSLEIT.
30.06.97	
18.03.98	
ERGÄNZT	

SCHWABACH, DEN 18.03.1998
STADT SCHWABACH
STADTBAURAT